

Sofern die Spende durch Vermittlung eines Notars geleistet worden ist, treten die steuerlichen Vergünstigungen nur dann ein, wenn sowohl der Spendenschein, den das Finanzamt dem Notar ausgestellt hat, wie die Empfangsbefcheinigung, die der Notar dem Spender ausgestellt hat, der Steuerbehörde übergeben werden.

### III. Überführung weiblicher Arbeitskräfte in die Hauswirtschaft.

Zur Erreichung des vorstehenden Zieles sind mit Wirkung vom 1. Juli 1933 die zur Haushaltung des Arbeitgebers zählenden Hausgehilfinnen (also nur weibliche Arbeitskräfte) von der Arbeitslosenhilfe befreit, und werden dem Arbeitgeber die im Einkommensteuergesetz vorgesehenen Kinderermäßigungen auch für Hausgehilfinnen gewährt, sofern sie zur Haushaltung des Arbeitgebers zählen, jedoch nicht mehr als drei bei einem Arbeitgeber gleichzeitig beschäftigte Hausgehilfinnen.

Der Ermäßigungsanspruch entfällt, wenn die Hausgehilfin entlassen und nicht binnen Monatsfrist eine andere Hausgehilfin eingestellt wird.

### IV. Ehestandshilfe.

Das Gesetz sieht zur Förderung der Eheschließungen unter bestimmten Voraussetzungen die Gewährung unverzinslicher Ehestandsdarlehen vor. Die Mittel hierfür sollen durch die Ehestandshilfe aufgebracht werden, die mit Wirkung vom 1. Juli 1933 an die Stelle der bisherigen Ledigensteuer tritt. Hierbei wird unterschieden zwischen

- a) der Ehestandshilfe der Lohn- und Gehaltsempfänger,
- b) der Ehestandshilfe der Veranlagten.

Ledig im Sinne dieser Vorschriften sind unverheiratete Personen sowie solche verwitwete oder geschiedene Personen, aus deren Ehe Kinder nicht hervorgegangen sind.

#### Befreiungen:

1. Unverheiratete Frauen, denen Kinderermäßigungen zustehen,
2. Personen, die zum Unterhalt ihrer geschiedenen Ehefrau oder eines bedürftigen Elternteils seit einem Jahr mindestens ein Sechstel ihres Einkommens aufwenden und denen aus diesem Grund
  - a) als Veranlagten eine Ermäßigung auf Grund § 56 EStG. gewährt worden ist,
  - b) als Lohn- oder Gehaltsempfängern der steuerfreie Lohnbetrag nach § 75 Ziff. 1 EStG. erhöht worden ist,
3. Personen, die über 55 Jahre alt sind.

Im einzelnen gilt folgendes:

#### A. Ehestandshilfe der Lohn- und Gehaltsempfänger.

**Subjektive Steuerpflicht:** Herangezogen werden diejenigen ledigen Personen, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen.

**Bemessungsgrundlage:** Der Steuerberechnung wird der Bruttoarbeitslohn zugrunde gelegt, der für die Zeit nach dem 30. Juni 1933 gewährt wird. Abzüge für steuerfreien Lohnbetrag, Werbungskosten und Sonderleistungen dürfen für die Berechnung der Ehestandshilfe vom Bruttoarbeitslohn nicht vorgenommen werden.

Nicht als Arbeitslohn gelten Abbauentschädigungen, Abfertigungsgelder und sonstige Kapitalabfindungen, die aus Anlaß der Auflösung eines Dienstverhältnisses gezahlt werden.

**Freigrenze:** Die Ehestandshilfe wird nicht erhoben, wenn der Bruttoarbeitslohn den Betrag von RM 75.— im Monat nicht erreicht.

**Höhe der Steuer:** Die Ehestandshilfe beträgt bei Zahlung des Arbeitsentgelts für volle Monate:

- 2% bei RM 75.— bis ausschließl. RM 150.— Arbeitslohn,
- 3% bei RM 150.— bis ausschließl. RM 300.— Arbeitslohn,
- 4% bei RM 300.— bis ausschließl. RM 500.— Arbeitslohn,
- 5% bei RM 500.— Arbeitslohn und darüber.

Einmalige Arbeitsentgelte sind dem Lohnzahlungszeitraum zuzurechnen, in dem sie dem Lohn- oder Gehaltsempfänger zufließen.

**Steuerabzug:** Die Ehestandshilfe ist vom Arbeitgeber bei jeder Lohn- oder Gehaltszahlung einzubehalten und an das Finanzamt gesondert abzuführen. Der Arbeitgeber haftet in der gleichen Weise wie beim Lohnsteuerabzug.

Eine Erstattung der Ehestandshilfe der Lohn- und Gehaltsempfänger findet nicht statt.

#### B. Ehestandshilfe der Veranlagten.

Herangezogen werden diejenigen Personen, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und der veranlagten Einkommensteuer unterliegen.

**Bemessungsgrundlage:** Der Steuerberechnung werden die Reineinkünfte zugrunde gelegt, die nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterlegen haben. Vom Gesamtbetrag dieser Reineinkünfte dürfen nur die Werbungskosten, Schuldzinsen, Renten und dauernden Lasten (§ 15 EStG.) abgezogen werden, soweit diese nicht bereits bei der Feststellung der Reineinkünfte in Abzug gebracht worden sind. Sonderleistungen und der steuerfreie Einkommensteil dürfen nicht abgezogen werden.

Maßgebend ist die Einkommensteueranmeldung jeweils für denjenigen Steuerabschnitt, für den die Ehestandshilfe erhoben wird, erstmals der im Kalenderjahr 1933, also regelmäßig am 31. Dezember d. J. zu Ende gehende Steuerabschnitt. Der sich hiernach ergebende Betrag der Reineinkünfte wird auf volle RM 100.— nach oben abgerundet.

**Höhe der Steuer:** Die Ehestandshilfe der Veranlagten beträgt: von den festgestellten Reineinkünften:

- 2% bei RM 750.— bis ausschließlich RM 1300.—,
- 3% bei RM 1300.— bis ausschließlich RM 3100.—,
- 4% bei RM 3100.— bis ausschließlich RM 5500.—,
- 5% bei RM 5500.— und darüber.

Die Ehestandshilfe der Veranlagten wird für die im Kalenderjahr 1933 endenden Steuerabschnitte nur in Höhe von 50% erhoben, weil für die Zeit bis zum 30. Juni Ledigensteuer zu entrichten ist.

**Veranlagung:** Die Ehestandshilfe wird gleichzeitig mit der Einkommensteuer veranlagt.

**Vorauszahlungen:** Auf die Ehestandshilfe sind an den Vorauszahlungsterminen für die Einkommensteuer, erstmals am 10. September 1933 ebenfalls Vorauszahlungen zu leisten. Die vierteljährliche Vorauszahlung beträgt ein Viertel des Jahresbetrages, der sich für das zuletzt zur Veranlagung gekommene Jahr ergibt. Solange eine erstmalige Veranlagung zur Ehestandshilfe nicht erfolgt ist, beträgt die einzelne Vorauszahlung ein Viertel desjenigen Betrages, der mit der letzten Veranlagung zur Einkommensteuer zu veranlagen gewesen wäre, wenn damals die Ehestandshilfe schon bestanden hätte.

Die geleisteten Vorauszahlungen werden auf die endgültig für den Steuerabschnitt festzusetzende Ehestandshilfe angerechnet, nicht jedoch die im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn erhobene Ehestandshilfe. Über die endgültige Steuerschuld hinausgehende Vorauszahlungen sind nach rechtskräftiger Veranlagung zu erstatten, während bei zu niedrigen Vorauszahlungen eine Abschlußzahlung binnen Monatsfrist nach Bekanntgabe des Ehestandshilfebescheides zu leisten ist.

#### C. Gemeinsame Vorschriften.

Für die Berechnung des Einkommens ist allein die Veranlagung zur Einkommensteuer maßgebend. Die dort getroffene Entscheidung ist für die Ehestandshilfe bindend.

Die Ehestandshilfe wird weder bei der Berechnung des Einkommens noch bei der Berechnung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn abgezogen.

Für die Berechnung der Kirchensteuer bleibt die Ehestandshilfe außer Betracht.